



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 20, Suppl. 1 (S. 167-169)**

Titel **Verordnung über den Transit des Schießpulvers im Kanton Zürich. (Vom 13. Oktober 1842. Amtsbl. 1842. 454.)**

Ordnungsnummer

Datum 13.10.1842

[S. 167] § 1. Alles Schießpulver, welches in den Kanton Zürich eingeführt wird, <sup>1)</sup> soll mit einer Erklärung einer obrigkeitlichen Behörde

<sup>1)</sup> Nach Art. 5 des Bundesgesetzes betreffend das Pulverregal steht nun der Eidgenossenschaft das ausschließliche Recht zu, Schießpulver einzuführen; das Gesetz räumt aber den Kantonen die Befugniß zu polizeilichen Vorschriften über den Transport und die Aufbewahrung von Schießpulver ein, nur sollen diese die Grenzen nicht überschreiten, welche die öffentliche Sicherheit erheischt.

// [S. 168]

des Ortes, woher es kommt, versehen sein, in welcher der Versender, das Quantum und die Bestimmung desselben angegeben sind.

Die Erklärung soll sowohl bei dem Eintritte in den Kanton als bei dem Austritte aus demselben durch den betreffenden Gemeindammann <sup>1)</sup> des Grenzortes visirt werden, worüber derselbe in seinem Protokolle Vormerk zu machen hat.

Das Nämliche soll in den Kaufhäusern in Zürich und Winterthur geschehen, in welchen und den ordentlichen Susten am Zürichsee allein das Schießpulver umgeladen werden darf.

§ 2. Alles Schießpulver soll in Säcke, und diese sollen in Fässer verpackt sein, widrigenfalls dasselbe nicht in den Kanton zu lassen ist. Auch sollen auf keinen Wagen mehr als zehn Zentner Schießpulver geladen werden.

§ 3. Jeder Fuhrmann, welcher Schießpulver aus seinem Wagen hat, ist zu der größtmöglichen Sorgfalt verpflichtet; namentlich soll er dasselbe nie an die Oberfläche des Wagens laden, sondern es durch andere Waaren gegen Einwirkungen von Außen decken. Für allen Schaden, welcher durch seine Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit entstehen könnte, ist der Fuhrmann unbedingt verantwortlich. Die Polizeibehörden sind ermächtigt, insofern sie es zweckmäßig finden, dem Wagen eine Wache beizugeben.

§ 4. Kein Wagen, auf welchem Pulver geladen ist, darf die Nacht hindurch in einer Ortschaft stehen bleiben, sondern er soll außerhalb derselben unter gehöriger Aufsicht, für welche zunächst der Fuhrmann zu sorgen hat, die aber auch von den Polizeibehörden angeordnet werden kann, stehen. Die Gemeindammänner haben über Vollziehung dieser Bestimmung zu wachen, und es ist daher die im § 1 erwähnte Erklärung immer auch durch den Gemeindammann des Ortes, wo der Fuhrmann übernachtet, zu visiren.

§ 5. Auf Dampfschiffe und ihre Schlepsschiffe darf kein Schießpulver geladen werden.



<sup>1)</sup> Die Gemeindepolizei ist nicht mehr Sache des Gemeindevorstandes, sondern des Gemeinderathes. Es ist daher überall an Stelle des Gemeindevorstandes der Gemeinderath beziehungsweise das mit der Handhabung der Polizei betraute Mitglied desselben zu setzen.

// [S. 169]

§ 6. Größere Quantitäten Schießpulver dürfen an keinem andern Orte als in öffentlichen Pulvermagazinen oder solchen Aufbewahrungsorten, welche der Polizeirath <sup>1)</sup> auf den Bericht des Statthalteramtes hin für ungefährlich erklärt hat, (lagern) niedergelegt werden.

Beim Transporte zwischen den Kaufhäusern oder andern Abladeplätzen und solchen Magazinen sollen nie mehr als vier Zentner zusammen auf ein Wägelchen geladen werden.

§ 7. Sämmtliche Polizeibeamte und Polizeibedienstete haben auf genaue Vollziehung dieser Verordnung zu achten, weshalb jeder Fuhrmann ihnen darüber, ob er Schießpulver führe, gehörige Auskunft zu geben, und sich der Verifikation seiner Angaben zu unterziehen hat.

§ 8. Wer dieser Verordnung entgegen handelt, ist in geringfügigen Fällen mit einer Ordnungsbuße von 4 Frk. <sup>2)</sup> zu belegen, welche von den betreffenden Gemeindevorständen angelegt und bezogen wird; in allen erheblicheren Fällen dagegen dem betreffenden Gerichte zur Bestrafung zu überweisen.

§ 9. Für die oben erwähnten Visa bezieht der Gemeindevorstand von dem Fuhrmann eine Gebühr von 4 Batzen. <sup>3)</sup>

Wird polizeiliche Bewachung des Wagens angeordnet, so hat der Fuhrmann folgende Gebühren zu bezahlen:

- für jeden wachhaltenden Mann für die Wegstunde 3 Batzen;
- für Bewachung über das Mittagessen für jeden Mann 5 Batzen;
- für die Nachtwache für jeden Mann 15 Batzen.

<sup>1)</sup> An Stelle des Polizeirathes ist die kantonale Polizeidirektion getreten.

<sup>2)</sup> Die 4 Franken alter Währung sind gleich 6 Franken neuer Währung. – Siehe Anmerkung 2 auf Seite 172.

<sup>3)</sup> Der Batzen ist gleich 15 Rappen neuer Währung.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/10.12.2015]